

ERKLÄRUNG ZUR FERNSTEUERBARKEIT NACH DEM ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ (EEG 2021)

Messlokation

Standort

Anlagenschlüssel

Energieträger

Erklärung des Anlagenbetreibers

1. Der Anlagenbetreiber bestätigt, dass die über die o. g. Messlokation einspeisende(n) Anlage(n) fernsteuerbar im Sinne des § 10b EEG 2021 ist/sind.
 - a) Die technischen Einrichtungen¹, mit denen jederzeit
 - die Ist-Einspeisung abgerufen werden kann und
 - die Einspeiseleistung stufenweise oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert geregelt werden kann,wurden am _____ (Datum) an der/den Anlage(n) bzw. am Netzverknüpfungspunkt installiert und in Betrieb genommen (vgl. § 10b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 2 und S. 3 EEG 2021). Der Einbaubeleg liegt dieser Erklärung als **Anlage** bei.
 - b) Der Anlagenbetreiber räumt u. g. Dritten hiermit ab dem _____ (Datum) die Befugnis zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung entsprechend § 10b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und S. 3 EEG 2021 ein.
2. Der Anlagenbetreiber stellt für den Zeitraum, in dem er den Anspruch auf Zahlung der Marktprämie nach §§ 19 Abs. 1 Nr. 1, 20 EEG 2021 geltend macht, sicher, dass die Anforderungen gemäß § 10b EEG 2021 durchgehend eingehalten werden.
3. Bei Anschluss weiterer Anlagen nach dem EEG 2021 über die o. g. Messlokation ist eine weitere Erklärung entsprechend der hier vorgelegten Erklärung notwendig. Gleiches gilt bei Änderung der Anschlusskonstellation, welche Auswirkungen auf die hier erbrachte Erklärung hat.
4. Sofern sich die Anschlusskonstellation ändert oder die Anforderungen an fernsteuerbare Anlagen gemäß § 10b EEG 2021 nicht mehr eingehalten werden, teilt der Anlagenbetreiber dies dem Netzbetreiber unverzüglich mit. Gleiches gilt, sofern die nach **Ziffer 1b)** erteilte Befugnis dem derzeit berechtigten Dritten entzogen wird oder auf einen anderen Dritten übertragen wird.
5. Der Betrieb der technischen Einrichtungen nach **Ziffer 1a)** erfolgt so, dass unzulässige Auswirkungen auf die Einhaltung technischer Vorgaben des Netzbetreibers ausgeschlossen sind. Insbesondere gewährleistet der Anlagenbetreiber, dass im Rahmen der Abrufung der Ist-Einspeisung aus einer abrechnungsrelevanten Messeinrichtung bzw. den zugehörigen Messwandlern durch den Dritten keine unzulässige Beeinflussung der bestehenden Messkonstellation erfolgt.

¹ Bitte ankreuzen!

6. Die Nutzung der technischen Einrichtungen nach **Ziffer 1a)** sowie die Befugnis nach **Ziffer 1b)** schränken das Recht des Netzbetreibers zum Einspeisemanagement nach § 14 EEG 2021 nicht ein (vgl. § 10b Abs. 3 EEG 2021). Insbesondere erfolgt der Betrieb der technischen Einrichtungen nach **Ziffer 1a)** in der Art und Weise, dass eine Verringerung bzw. Aufhebung einer durch den Netzbetreiber veranlassten Leistungsreduzierung nach § 14 EEG 2021 bzw. §§ 13 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) durch die ferngesteuerte Regelung der Einspeiseleistung und die Abrufung der Ist-Einspeisung durch den Netzbetreiber nicht beeinflusst wird.
7. Sofern es zu einer Überlagerung von Maßnahmen des Netzbetreibers nach § 14 EEG 2021 mit Maßnahmen des Dritten im Sinne des § 10b EEG 2021 kam, ist bei einer möglichen Abrechnung gemäß § 15 EEG 2021 (Härtefallregelung) die durch den Dritten veranlasste Leistungsreduzierung bei der Ermittlung der Entschädigung nach § 15 EEG 2021 zu berücksichtigen und ist nicht Bestandteil einer Entschädigung durch den Netzbetreiber.
8. Sofern gesetzliche Änderungen bzw. Vorgaben der zuständigen Regulierungsbehörde, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an fernsteuerbare Anlagen und dem damit verbundenen Nachweisverfahren, über die hier erbrachte Erklärung hinausgehen, erbringt der Anlagenbetreiber eine erneute Erklärung. Dies gilt insbesondere dann, wenn für die Anlagen intelligente Messsysteme im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) einzubauen sind (vgl. § 10b Abs. 2 EEG 2021).

Als **Nachweis(e)** für die Einhaltung der Anforderungen nach § 10b EEG 2021 wird/werden*

- der Beleg über den Einbau der nach § 10b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 2 und S. 3 EEG 2021 erforderlichen technischen Einrichtungen mit Datum und Unterschrift,

optional (falls im vorliegenden Fall zutreffend)

- die unterzeichnete Auflistung der weiteren Anlagenschlüssel der Anlagen, die auch an der o. g. Messlokation angeschlossen sind,

als **Anlage(n)** zu dieser Erklärung beigelegt.

Bestätigung des Anlagenbetreibers

Name bzw. Firmierung

Ort, Datum

Adresse

Unterschrift und ggf. Firmenstempel

Bestätigung des Dritten/Energiehändlers

Name bzw. Firmierung

Ort, Datum

Adresse

Unterschrift und Firmenstempel

* Bitte Zutreffendes ankreuzen!